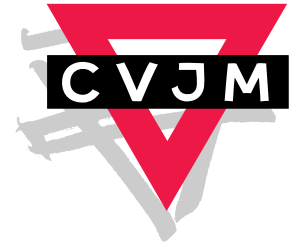


SATZUNG DES CHRISTLICHEN VEREINS JUNGER MENSCHEN RUTESHEIM



§1. Name und Sitz des Vereins und Eintragung ins Vereinsregister

Der Name des Vereins lautet:

"Christlicher Verein Junger Menschen Rutesheim
Sitz: Rutesheim"

abgekürzt führt der Verein die Bezeichnung:

"CVJM Rutesheim e.V."

Der Verein ist unter der Nummer VB-Nr. 342 im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.

§2. Zweck des Vereins

Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Deutschland angeschlossen. Der Christliche Verein Junger Menschen Rutesheim bekennt sich zum biblisch (reformatorischen) Evangelium von Jesus Christus. Er versteht sich als christliches Missionswerk unter jungen Menschen im Sinne der "Pariser Basis", die wie folgt lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung. Er ist in der Jugendhilfe tätig.

§3. Gemeinnützige Zwecke des Vereins

- a) Der Verein ist durch den CVJM-Landesverband dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem Diakonischen Werk der evangelischen Landeskirche in Württemberg angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung und der geltenden Steuergesetze. Alle Mittel des CVJM sind für seine gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.

- b) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des CVJM ist die Ansammlung besonderer Mittel zulässig, zum Beispiel für die Aufnahme neuer Aufgaben im CVJM im Rahmen seiner gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des CVJM fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Alle Mitarbeiter versehen ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.
- e) Der Verein bezweckt durch die Erfüllung seiner Aufgaben die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

§4. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- a) Alle jungen Menschen vom (vollendeten) 14. Lebensjahr an können durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder gegenüber einem Ausschussmitglied die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie bereit sind, die Ziele des CVJM anzuerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Antrags im Ausschuss. Jedem Mitglied soll eine Abschrift der Satzung ausgehändigt werden.
- b) Der CVJM erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Vorstands- oder Ausschussmitglied, oder dadurch, daß sich das Mitglied weigert, die Vereinsbeiträge trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung zu bezahlen.
- d) Wer der Satzung oder den Ordnungen des CVJM zuwiderhandelt, kann durch den Ausschuss des Vereins ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- e) Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses.

§5. Leitung und Vertretung des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind:

Die Jahreshauptversammlung (s. §6) der Vorstand und der Ausschuss

- b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens volljährig (18 Jahre alt) sein.
2. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitglieder in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitgliedern ist erforderlich. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, sofern die Jahreshauptversammlung nicht einstimmig eine andere Wahlweise beschließt.

3. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein in allen Angelegenheiten im Sinne von §28 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt.

c) Ausschuss

1. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist nicht begrenzt. Dem Ausschuss müssen jedoch fünf von der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder angehören, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vereinsmitglied kann in den Ausschuss gewählt werden. Die Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl hierzu ist schriftlich und geheim.
2. Dem Ausschuss gehören weiterhin alle diejenigen Vereinsmitglieder an, die ein leitendes Amt im CVJM innehaben.
3. Bei Ausscheiden eines gewählten Ausschussmitglieds kommt das mit der nächsten Stimmenzahl gewählte Vereinsmitglied in den Ausschuss. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kraft Amtes ernennt der Ausschuss einen Nachfolger. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein.

d) Vorstand und Ausschuss

1. Der Verein wird geleitet und verwaltet von Vorstand und Ausschuss. Dieser Gesamtausschuss beruft auch die Mitarbeiter.
2. Nach Bedarf beruft der Vorstand die Sitzungen für Vorstand und Ausschuss formlos ein.
3. Der Gesamtausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Vorsitzende und/ oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Ausschuss bis auf Weiteres bestimmt.
5. Die Beschlüsse einschließlich der Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§6. Jahreshauptversammlung

- a) Jährlich ist im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Die Versammlung ist vom Vorstand durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- b) Ein Viertel aller Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhandlungspunkte verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung gilt sinngemäß Ziffer a).
- c) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sollen sein:

1. Arbeitsbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer und deren Entlastung
 3. Berichte der einzelnen Abteilungen
 4. Wahlen zum Vorstand und Ausschuss, soweit Wahlen anstehen
 5. Beratung der Anträge der Mitglieder. Die Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 6. Vorausplanungen
 7. Diskussionen
 8. Sonstiges
- d) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Vorschriften über Gemeinnützigkeit erfolgen. 2 ist in der Zielrichtung von jeder Änderung ausgeschlossen.
- f) Im übrigen ist einfache Mehrheit bei Beschlüssen und Wahlen genügend (Ausnahme: bei Wahlen zum Vorstand und Satzungsänderung).
- g) Bei Wahlen ist zuvor ein Wahlausschuss und ein Wahlleiter zu berufen.

§7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Rutesheim, welche es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zur Förderung der christlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Sollte in der Folgezeit auf Grund der bei der Auflösung des Vereins gültigen Satzung (2) sich ein neuer Verein bilden, mit dem Ziel des jetzigen Vereins, so hat die Evangelische Kirchengemeinde Rutesheim das empfangene Vermögen nach seinem jeweiligen Bestand ohne Zinsvergütung für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 19.02.1994